

## **steuerfrei mögliche Zuwendungen des Arbeitgebers** **(an seine Arbeitnehmer)**

Gelder, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber in Zusammenhang mit einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis erhält, unterliegen meist der Steuer- und Sozialversicherungspflicht, da diese Gelder, auch wenn es sich um vertraglich vereinbarte oder freiwillige Zusatzleistungen des Arbeitgebers (bspw. eine Jubiläumsgewährung) handelt, als Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung angesehen werden. Gleiches gilt auch dann, wenn die Vergütungsgewährung nicht in Geld, sondern als Sachleistung (geldwerter Vorteil) erfolgt oder wenn entsprechende Vorteilsgewährungen von Dritten, bspw. Geschäftspartnern des Arbeitgebers, erfolgen.

Vereinzelte sind allerdings nachwievor Möglichkeiten gegeben, Arbeitnehmern zusätzlich zum regulären Arbeitsentgelt bzw. anderen vertraglich zugesicherten Leistungen Vorteile zukommen zu lassen, die von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausgenommen sind und demnach eine günstigere Brutto- / Nettoverhältnis aufweisen. Einige dieser Zuwendungsmöglichkeiten, die teilweise auf Seiten des Arbeitgebers die Notwendigkeit zur Entrichtung einer pauschalen Lohnsteuer zur Abgeltung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht bedingen, sind nachfolgend aufgelistet:

### **Altersvorsorge (betrieblich)**

Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge aus dem ersten Dienstverhältnis, soweit sie 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (bei Versorgungszusage nach 31.12.2004 ist eine Erhöhung des steuerfrei bleibenden Beitrags um 1.800,00 € möglich; bei Versorgungszusage bis 31.12.2004 können Beiträge bis max. 1.752,00 € zur Vermeidung der nachgelagerten Besteuerung mit 20% pauschal versteuert werden) nicht übersteigen und diverse weitere Voraussetzungen im Vertrag eingehalten werden; Entgeltumwandlung ist möglich. Sonderregelungen für Beitragsleistungen im Rahmen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

### **Berufskleidung**

Überlassung typischer Berufskleidung (z.B. Kittel) bzw. Erstattung diesbezüglicher Arbeitnehmeraufwendungen

### **Betriebsveranstaltungen**

bis zu jährlich zwei Veranstaltungen (Weihnachtsfeier, Sommerfest, Ausflug, etc.) mit maximalem Aufwand (inkl. USt) von jeweils 110,00 € pro Arbeitnehmer

### **Bewirtung** (betrieblich veranlasst)

Voraussetzung: Teilnehmer auch Betriebsfremde;  
bei sog. Arbeitsessen anteilige Kosten pro Arbeitnehmer maximal 40,00 € (analog Aufmerksamkeiten im laufenden Betrieb wie Getränke, Gebäck etc.)

### **Dienstwagen**

zur ausschließlich beruflichen Nutzung (bei anteiliger Privatnutzung steuerpflichtig; bei Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte besondere Berechnung)

### **Wegekosten (Wohnung → Arbeitsstätte)**

maximal 0,30 € pro Entfernungskilometer je Arbeitstag, Pauschalversteuerung (15%) durch den Arbeitgeber nötig u.U. **Job-Ticket** gewährbar

### **Fortbildung**

Übernahme der Fortbildungsaufwendungen bei einem Arbeitgeberinteresse an der Fortbildungsmaßnahme

<b>Geschenke</b> (Aufmerksamkeiten)	maximal 40,00 € (inkl. MwSt) pro Anlass (besonderes persönliches Ereignis wie Geburtstag oder Jubiläum) Gilt auch für <b>Geschenkgutscheine</b> , nicht jedoch Geld. Ggf. Pauschalversteuerung mit 30% (bei Geschenken anlässlich Betriebsveranstaltungen mit 25%) möglich.
<b>Gesundheitskosten</b>	Übernahme von Kosten zur Förderung der Gesundheit der Arbeitnehmer bspw. durch Zahlung von Kursbeiträgen (keine Vereins- oder Fitnessstudiobeiträge) bis zu max. 500,00 € pro Arbeitnehmer und Jahr
<b>Kindergartenkosten</b>	für Unterbringung und Betreuung (keine Verpflegung) nicht schulpflichtiger Kinder
<b>(Personal-)Rabatte</b>	4% des regulären Vergleichspreises bleiben bei der Vorteilsbemessung unberücksichtigt; es gilt zudem der für <b>Sachprämien</b> maßgebliche Jahresfreibetrag von 1.080,00 €
<b>Reisekosten</b> (betrieblich veranlasst)	Erstattung von Fahrtkosten für die Inanspruchnahme von Bahn, Taxi, Flug etc. gemäß Beleg; bei Nutzung des eigenen PKW 0,30 €/km erstattungsfähig. Zahlung der Übernachtungskosten gem. Einzelnachweis, Pauschale Abgeltung von Verpflegungsmehraufwendungen (keine Erstattung belegter Aufwendungen) bei einer betrieblich veranlassten Abwesenheit von 24 Std. 24,00 € 14 Std. bis 24 Std. 12,00 € 08 Std. bis 14 Std. 6,00 €
<b>Sachbezüge</b>	(kumulierte) Freigrenze in Höhe von 44,00 € pro Monat, Gutscheinhingabe möglich
<b>Telefonnutzung</b>	Die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten durch Arbeitnehmer
<b>Trinkgelder</b>	die ein Arbeitnehmer anlässlich seiner Arbeitsleistung von einem Dritten (nicht dem Arbeitgeber) freiwillig erhält
<b>Zuschläge</b>	zum maximal 50,00 € betragenden Stundenlohn bei Nachtarbeit (20.00-00.00 Uhr, 04.00-06.00 Uhr) 25% Nachtarbeit (00.00-04.00 Uhr) 40% Sonntagsarbeit 50% Arbeit an Feiertagen, Silvester (ab 14.00 Uhr) 125% Arbeit an Heiligabend (ab 14.00 Uhr) 150% Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen, 1. Mai 150%

Teilweise sind bei den vorstehend stichwortartig genannten Konstellationen äußerst detaillierte Differenzierungen, bei denen schon Nuancen für die Beurteilung als steuer- und sozialversicherungsfrei bzw. -pflichtig ausschlaggebend sein können, möglich. Es empfiehlt sich daher stets, vor einer Zusage an den Arbeitnehmer oder gar Vornahme einer Auszahlung bzw. Hingabe des Sachbezugs Rücksprache mit dem Steuerberater zu halten, zumal **sämtliche Zahlungen und Vorteilsgewährungen an Arbeitnehmer** sowieso **immer über die Lohnbuchführung** abgewickelt werden sollten.